

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vor- sorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Elisabeth Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-46
Telefax 030 284 44788-88
elisabeth.fix@caritas.de

Datum 22. März 2021

Der Deutsche Caritasverband begrüßt zusammen mit der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung, dem Caritas Bundesverband Kinder- und Jugendreha (CKR), der Caritas Suchthilfe (CaSu) und dem Katholischen Krankenhausverband (kkvd) die Verlängerung der „GPVG-Regelungen“ zur coronabedingten Anpassung von Vergütungsvereinbarungen über die Befristung 31. März hinaus auf den 31. Dezember 2021. Das BMG hat damit von seiner diesbezüglichen Verordnungsbefugnis nach § 111 Absatz 5 Satz 6 und § 111c Absatz 3 Satz 6 SGB V Gebrauch gemacht.

Eine Anpassung der Vergütungsvereinbarungen an die pandemiebedingte Situation konnte bislang noch nicht umgesetzt werden. In den dazu von den Rehabilitationseinrichtungen geführten Verhandlungsgesprächen verweisen die Krankenkassen auf einen durch die Verbände der Gesetzlichen Krankenversicherungen auf Bundesebene einseitig erarbeiteten Anpassungsvorschlag. Dieser beinhaltet zum Ausgleich coronabedingter Mehraufwände lediglich die Fortführung eines seit September 2020 gewährten Hygieneszuschlags bis zum 31.03.2021 (stationär 8 €/ mehrere Personen max. 16 €/ ambulant 6 €). Die Höhe des Hygieneszuschlags schreibt eine ebenfalls einseitige Festlegung der Deutschen Rentenversicherung fort, die die tatsächlichen Mehraufwände der Einrichtungen durch notwendige Hygiene-, Test- und Abstandsmaßnahmen nicht berücksichtigt. Beispielhaft können bereits die den Einrichtungen im Rahmen der Testungen entstehenden Aufwände dabei noch gar nicht berücksichtigt sein, weil diese erst später aufgetreten sind und für sie eine Finanzierung des Personalaufwandes bisher nicht geregelt ist. Auch die Deckelung auf max. 1 Kind bei Müttergenesungs-Maßnahmen und die Reduzierung des Erlösausgleichs auf die rettungsschirmfreie Zeitspanne Oktober/ November 2020 sind nicht hinnehmbar.

Ein Ausgleich der Minderbelegung ist nur für die Lücke der Liquiditätshilfe nach § 111d SGB V in der Zeit von 01.10. -17.11.2020, aber grundsätzlich erst bei weniger als 95 % Belegung vorgesehen. Aufgrund der gewählten Ausgleichstechnik (zeitlich limitierter Aufschlag auf Vergütungen ab 01.04.) hängt der Umfang des tatsächlichen Ausgleichs von der dann jeweils vorliegenden Auslastung ab, die jedoch aufgrund der unveränderten Pandemie weiterhin fragil bleiben wird. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass es Einrichtungen gibt, die auch außerhalb dieses Zeitraums Einnahme-Einbußen haben, die die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei

wirtschaftlicher Betriebsführung ungeachtet der Liquiditätshilfe nach § 111d SGB V gefährden. Einzelverhandlungen unter Berücksichtigung der spezifischen Einrichtungssituation können mit den Krankenkassen nicht geführt werden, da diese sich an den kassenseitig festgelegten Anpassungsvorschlag gebunden sehen.

Somit ist eine gemeinsame Verständigung der Vertragsparteien (Kassen auf Landesebene und Träger der Einrichtungen), wie es das GPVG vorsieht, damit jedoch nicht gegeben.

Auf diese Umsetzungsprobleme hatte der Deutsche Caritasverband bereits im Rahmen der Beratungen zum Vierten Bevölkerungsschutzgesetz aufmerksam gemacht.

Die erheblichen Umsetzungsprobleme zeigen, dass es notwendig ist, die im GPVG vorgesehenen Einzelverhandlungen mit weiteren Maßnahmen zu stützen. Zur Unterstützung der vorgesehenen Einzelverhandlungen sollten die Verbände auf Bundesebene ermächtigt werden, verbindliche Grundsätze der zu verhandelnden Anpassung der Vergütungsvereinbarung zu verhandeln. Dazu gehören insbesondere

- Kriterien zur Definition der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung
- Kalkulationsgrundlagen für anrechenbare Mehraufwände und pandemiebedingte Minderbelegungen
- das Nähere zur Abwicklung der Vergütungsanpassungen.

Der Versuch, eine solche Rahmenvereinbarung für die coronabedingten Vergütungssatzanpassungen auf der Grundlage von § 111 Absatz 7 SGB V zu verhandeln, wurde bislang mit dem Verweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage abgelehnt.

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher vor, die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen bzw. klarzustellen, dass auf der Grundlage von § 111 Absatz 7 SGB V verbindliche Rahmenempfehlungen für die Verhandlungen nach § 111 Absatz 5 Satz 5 und nach § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V vereinbart werden.

Änderungsbedarf:

1. Die Ermächtigungsgrundlage wird um den Verweis auf § 5 Absatz 2 Nummer 7 IfSG ergänzt
2. In der Verordnung wird ein neuer § 2 eingefügt:

„Für die Vereinbarungen nach § 111 Absatz 5 Satz 5 und nach § 111c Absatz 3 Satz 5 sind zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation maßgeblichen Verbänden auf Bundesebene bis zum [...] verbindliche Grundsätze zu vereinbaren.“

Berlin/ Freiburg, 22. März 2021

Deutscher Caritasverband
Eva Welskop-Deffaa
Vorstand Fach- und Sozialpolitik

Kontakt

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Gesundheitspolitik, Pflege und Behindertenpolitik, Deutscher Caritasverband/ Berliner Büro, Tel. 030 284447 46 oder 0151-16759875, elisabeth.fix@caritas.de

Karoline Körber, Katholischer Krankenhausverband Deutschlands e.V. (kkvd), Bereichsleitung Rehabilitation & Recht, Tel. 030 240 836 817, karoline.koerber@caritas.de

Margot Jäger, Geschäftsführerin Katholische Arbeitsgemeinschaft Müttergenesung e.V., Tel. 0761 200-456; margot.jaeger@caritas.de

Alwin Baumann, Caritas Bundesverband Kinder- und Jugendreha (CKR), Tel. 07522 9302661, a.baumann@bkjr.de

Stefan Bürkle, Bundesverband Caritas Suchthilfe e.V. (CaSu), Tel. 0761 200 303, stefan.buerkle@caritas.de